



Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

An die
Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

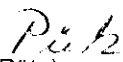
beiliegend erhalten Sie die Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
20.10.2011.

Der Sitzung, die um 18.00 Uhr beginnt, gehen zwei Ortstermine voraus:

16.30 Uhr - Besichtigung der integrativen Kindertagesstätte Franziskusstraße

17.15 Uhr - Besichtigung der integrativen Kindertagesstätte Auf der Liester

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


(Pütz)

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Amt für Kinder, Jugendliche,
Familie, Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt
Frau Pütz
Zimmer 8
Telefon 02402/13-327
Telefax 02402/13333
E-Mail: helene.puetz@stolberg.de

Mein Zeichen: 1/51-pü

Stolberg, den 29.09.2011

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u.
Wohnungswesen:
- Wohnungswesen
Di. ganztägig geschlossen
Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten:
8.30 – 9.00 Uhr telefonische
Terminvereinbarung

Dienststelle:
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg
Internet:
<http://www.stolberg.de>
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**
Tag der Sitzung: **20. Oktober 2011**
Ort der Sitzung: **Rathaus – Ratssaal**
Beginn der Besichtigung: **16.30 Uhr**
Beginn der Sitzung: **18.00 Uhr**

Besichtigung der integrativen Kindertagesstätten
16.30 Uhr integrative Tageseinrichtung Franziskusstrasse
17.15 Uhr integrative Tageseinrichtung Auf der Liester

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte) der Sitzung:

A. Öffentliche Sitzung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 (1) Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

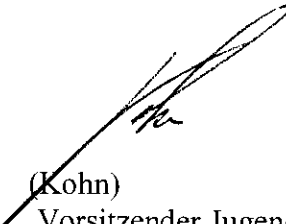
Tagesordnung:

- 1) Fragestunde der Einwohner (maximal 30 Minuten)
- 2) Vorstellung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen
hier: mündlicher Vortrag durch Frau Dipl. Psych. U. Schink
- 3) Informationsvorlage: Bildungs- und Teilhabepaket
- 4) Erstes KiBiz Änderungsgesetz
hier: Auswirkungen auf die Stadt Stolberg
- 5) Familienzentren in Stolberg
hier: a) Zertifizierung Kindertageseinrichtung Am Holderbusch
b) Re-Zertifizierung integrative Kindertageseinrichtung Franziskusstrasse
- 6) Bundesinitiative „Offensive Frühe Chancen“
Schwerpunkt – Kitas Sprache & Integration
hier: integratives Familienzentrum Franziskusstrasse
- 7) Projekt Generation Jugend in der StädteRegion Aachen „So jung kommen wir nicht mehr zusammen“
hier: Sachstandsbericht

- 8) Trägervertreter des Rates der Tageseinrichtung
hier: Kindertagesstätte Höhenstrasse
- 9) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung



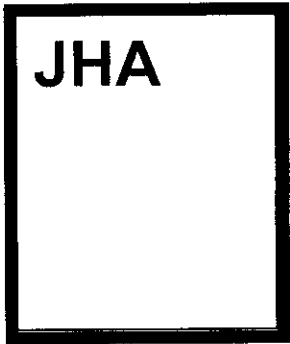
(Kohn)

Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Datum 27.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.10.2011
Tagesordnungspunkt Nr. A. 3
Betreff Informationsvorlage: Bildungs- und Teilhabepaket



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Kenntnis.

b) Sachverhalt :

Am 30. März 2011 ist das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden u. a. die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielter Förderung umgesetzt.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Familien und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen

beziehen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erfolgt die Antragsbearbeitung beim Jobcenter, für die übrigen Personengruppen bei der Stadt Stolberg.

Folgende Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket:

1. Schul- und Kitaausflüge/-fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Für den persönlichen Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren 100,00 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, d. h. zum 01. August werden 70 Euro gezahlt und zum 01. Februar 30 Euro.

Für die Empfänger von SGB II-, SGB XII- und Asylbewerberleistungen ist dies die einzige Leistung, die keines Antrages bedarf. Sie wird zu den o. g. Terminen automatisch an bedürftige Familien überwiesen. Lediglich die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten müssen einen Antrag stellen.

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Kindern bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen ermöglicht, sofern eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung oder der Schule enthalten ist. Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Es werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht, um Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen. Z. B. können Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, die Kosten für Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe übernommen werden. Der Betrag kann in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag bis maximal 120 Euro für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten in Anspruch genommen werden.

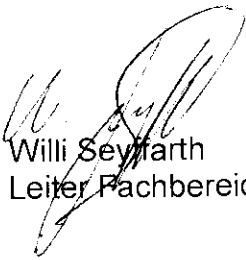
Anträge auf Gewährung der vorstehend beschriebenen Leistungen sind rechtzeitig, d. h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Sofern Eltern Nachweise darüber haben, dass ihnen in der Zeit seit 01.01.2011 bereits Ausgaben entstanden sind, ist teilweise auch eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen möglich.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes soll unbürokratisch und lebensnah gestaltet werden, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Lediglich das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Bei allen anderen Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt die Leistungserbringung durch Direktzahlung an die Anbieter.

Für die Personengruppen der Empfänger von SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen liegen zur Zeit 1.535 Anträge für 585 Kinder vor. Bearbeitet wurden bisher 405 Anträge, wobei Leistungen in Höhe von insgesamt 27.146,03 Euro ausgezahlt wurden.

Im Auftrag



Willi Seyfarth
Leiter Fachbereich 3

Datum 27.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

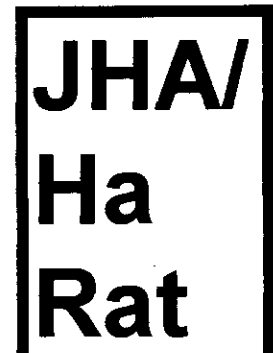
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.10.2011

Tagesordnungspunkt Nr. *A 4*

Betreff : Erstes KiBiz Änderungsgesetz
hier: Auswirkungen auf die Stadt Stolberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum ersten KiBiz Änderungsgesetz zustimmend zur Kenntnis. Wegen der besonderen Bedeutung verweist der Jugendhilfeausschuss den Sachverhalt an Hauptausschuss und Rat zur Kenntnisnahme.

b) Sachverhalt:

Am 01. August 2011 ist das KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Damit setzt die Landesregierung ihre Ankündigung um, die vordringlichsten Änderungen am KiBiz bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 umzusetzen und so die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz werden in der ersten Stufe u. a. die im Folgenden angesprochenen Regelungen getroffen:

- **Elternbeitragsfreiheit** für das letzte Kindergartenjahr
- Einführung einer durch das Land finanzierten **U3-Pauschale**
- Bessere finanzielle Förderung für Kinder mit Behinderungen (**Inklusion**)
- Bessere finanzielle Ausstattung **der Familienzentren** allgemein und zusätzlich von Familienzentren in sozialen Brennpunkte

Mit dem Gesetz erhalten die Jugendämter und Träger somit zusätzliche Mittel für qualitative Verbesserungen in den Kindertageseinrichtungen.

1. Elternbeitragsfreiheit

Das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ist ab dem Kindergartenjahr von August 2011 an beitragsfrei.

Zum Ausgleich des den Jugendämtern durch die Elternbeitragsbefreiung entstehenden Einnahmefehlers sind in den vergangenen Monaten Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden geführt worden.

Damit die Jugendämter nicht in Vorleistung treten müssen, hat das Land bis zur endgültigen Festlegung durch Verordnung eine vorläufige Regelung getroffen. Diese trat mit Wirkung vom

01.08.2011 in Kraft (s. Anlage 1). Auf dieser Basis werden den Jugendämtern ab September monatliche, pauschalierte Abschlagszahlungen, beginnend mit dem Monat August bis zum Inkrafttreten eines Belastungsausgleichsgesetzes, zur Verfügung gestellt. Mit diesen Abschlagszahlungen sind auch eventuelle Einnahmeausfälle in der Kindertagespflege abgedeckt.

Die vorläufige Regelung ist so gestaltet, dass sie ohne zusätzliche Abfragen oder statistische Ermittlungen sofort umgesetzt werden kann.

Dies bedeutet für die Stadt Stolberg Folgendes:

276 zahlungspflichtige Eltern, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden, wurden ab dem 01.08.2011 vom Elternbeitrag befreit.

Dies bedeutet einen Einnahmeverlust für das Kita-Jahr 2011/12 von insgesamt **362.592,-- €**.

Im Gegenzug erhält die Stadt Stolberg aufgrund des Belastungsausgleiches durch das Land einen pauschalen Zuschuss in Höhe von **458.539,32 €**.

Die Ermittlung der pauschalierten Abschlagszahlungen des Landes (5 v. H. der zum 15.03.2011 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) für die durch die Elternbeitragsfreiheit entstehenden Einnahmeausfälle orientiert sich zum einen an dem im KiBiz hinterlegten rechnerischen Anteil für Elternbeiträge und geht zum anderen – bezogen auf alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung – von einer durchschnittlichen dreieinhalbjährigen Besuchszeit aus. Vor diesem Hintergrund decken die monatlichen Abschlagszahlungen einen prozentualen Anteil von ca. 17,5 % an den Kindpauschalen für Kinder im letzten Jahr der Einschulung ab.

Anhand der o. a. Ausführungen wird deutlich, dass der Stadt Stolberg mit der vorübergehenden Regelung des Landes kein finanzieller Nachteil entsteht und die durch das Land vorgenommene vorläufige Ausgleichszahlung auskömmlich ist.

Sobald hier eine endgültige Regelung durch Verordnung vorliegt, wird im Jugendhilfeausschuss zeitnah über die aktuellen Entwicklungen berichtet.

2. U3 Pauschale - Zusätzliche Ergänzungskraftstunden

Durch die KiBiZ-Revision soll eine bessere personelle Ausstattung in den U3-Gruppen erreicht werden. Die verbesserte Personalausstattung bezieht sich dabei auf zusätzliche Ergänzungskraftstunden und den Einsatz von Kinderpflegerinnen und -pflegern. Gemäß Bescheid vom 29.08.2011 erhält die Stadt Stolberg monatlich **14.734,00 €** für die Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und **13.979,00 €** für die Tageseinrichtungen der freien Träger zur Finanzierung der zusätzlichen Ergänzungskraftstunden.

Mit der Einführung einer U-3 Pauschale gestaffelt nach Betreuungszeiten gewährt das Land die folgenden zusätzlichen Jahrespauschalen, bei denen keine Eigenbeteiligung der Kommunen und Träger vorgesehen ist:

Wöchentliche Betreuungszeit U3-Pauschale je Kind

25 Stunden	1.400 €
35 Stunden	1.800 €
45 Stunden	2.200 €

Die Pauschale wird jedoch nicht für alle Kinder in U3-Gruppen bzw. nicht für alle U3-Kinder gewährt, sondern nur für die Kinder, die nicht vor dem 01. März im Kindergartenjahr das dritte

das dritte Lebensjahr vollenden. Das bedeutet für das Kita-Jahr 2011/12, dass für alle Kinder, die bis zum 01.03.2012 das dritte Lebensjahr vollenden, keine U3 Pauschale durch das Land gezahlt wird.

Anhand des Geburtsdatums der Kinder ist zu berechnen, in welchem Umfang U3-Pauschalen gewährt werden und ein zusätzlicher Personaleinsatz möglich ist. Für die 19 städtischen KITAs ergibt sich somit für das Kindergartenjahr 2011/2012 nachfolgender zusätzlicher Personaleinsatz im Ergänzungsbereich, der vollständig über die zusätzliche Pauschale refinanziert wird:

Kita / FamZ	Stundenumfang	Erhöhte Kindpauschale
Am Holderbusch	19,5 Std.	21.800,00 €
Am Tomborn	7,5 Std.	7.200,00 €
Bertholdstasse	10 Std.	10.200,00 €
Corneliastrasse	7,5 Std.	7.200,00 €
Gressenich	11 Std.	10.800,00 €
Foxiusstrasse	3,5 Std.	3.600,00 €
Franziskusstrasse	16 Std.	16.000,00 €
Pirolweg	13 Std.	14.000,00 €
Rektor-Soldierer-Weg	15 Std.	14.800,00 €
Saarstrasse	4,5 Std.	5.000,00 €
Schevenhütte	3 Std.	3.600,00 €
Summe:	110,5 Std.	114.200,00 €

Die hier aufgeführten Personalstunden entsprechen den von der Verwaltung errechneten erhöhten Kindpauschalen für das Kindertagesstättenjahr 2011/2012 zur Realisierung des zusätzlichen Einsatzes von Ergänzungskräften in den städtischen U3-Gruppen.

Die freien Träger erhalten im Kindertagesstättenjahr 2011 / 2012 die lt. Bescheid des Landesjugendamtes avisierten Abschlagszahlungen der zusätzlichen U3 Pauschalen in Höhe von 75 %, da hier die aktuellen Daten der tatsächlich betreuten Kinder, welche zum dargestellten Termin das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, derzeit der Verwaltung noch nicht vorliegen.

Ausgezahlt wurden demzufolge an die freien Träger monatlich nachstehende Beträge:

Träger

KGV Stolberg-Süd für St. Barbara	1.675,00 €
KGV Stolberg-Süd für St. Hubertus	1.000,00 €
Kath. KG St. Lucia für Clara-Fey	1.201,00 €
KGV Stolberg-Süd für St. Markus	1.288,00 €
Kath. KG St. Lucia für St. Sebastianus	651,00 €
SKF, span. Kindertagesstätte	2.200,00 €
Verw.-Amt Kirchenkreis AC für Evang. Kita	1.026,00 €
Elterinitiative e.V. /Zauberkiste	0,00 €
Ordensgemeinschaft Christenserinnen	675,00 €
Montessori Elternverein	1.513,00 €
SKF, Birkengangstraße/Zwergenburg	2.750,00 €

Die Feststellung der endgültigen zusätzlichen U 3 Pauschalen für das Jahr 2011/2012 wird in Kürze über das System KiBiz.web erfolgen.

3. Familienzentren

Die KiBiz-Revision legte eine erhöhte jährliche Förderung von Familienzentren fest, so dass ab dem Kita-Jahr 2011/12 der Förderbetrag für alle Familienzentren von 12.000 Euro auf 13.000 Euro jährlich erhöht wird. Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten darüber hinaus eine zusätzliche jährliche Förderung von weiteren 1.000 Euro.

4. Elternmitwirkung

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Im Kindergartenjahr 2011/12 sieht das KiBiz in seiner Novellierung nunmehr gemäß § 9 Abs. 6 - 8 die Bildung eines Jugendamtselternbeirates vor.

Dies bedeutet für Stolberg, dass aus jeder der derzeit 30 Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft jeweils ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in in den Jugendamtselternbeirat entsendet werden kann. Aus der Mitte des Jugendamtselternbeirates werden. Nähe Informationen zum Jugendamtselternbeirat sind dieser Vorlage beigefügt. (Anlage 2)

5. Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen erhalten ab dem Kita-Jahr 2011/12 die erhöhte Kindpauschale auch dann, wenn für sie nicht am 15.03. die Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen beantragt worden ist, sondern lediglich eine einfache Kindpauschale.

c) Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderbildungsgesetz KiBiz)


d) Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ergebenden Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung kostenneutral.

e) Personelle Auswirkung:

Bei Nutzung der U3-Pauschale müssen unter Wahrung der Kostenneutralität zusätzliche Personalstunden im Ergänzungskraftbereich berücksichtigt werden.

i.A.


(Seyfarth)
Fachbereichsleiter

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes**

Vom 3. August 2011

Aufgrund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 4 wird folgender neuer Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Ausgleich des Einnahmeausfalles durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

§ 18

(1) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,0 v. H. der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(2) Die Ausgleichspauschale wird den Jugendämtern monatlich mit den Landesmitteln im Sinne des § 21 Absatz 1 und Absatz 7 Kinderbildungsgesetz entsprechend § 4 Absatz 2 ausgezahlt.“

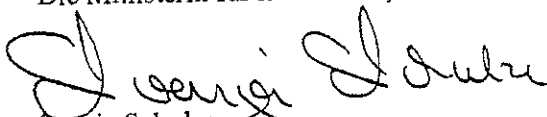
2. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

3. Der bisherige § 18 wird § 19 und ihm wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend hiervon tritt Teil 5 mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 2011
Für die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung


Svenja Schulze

Anlage 2 für die Sitzung JHA am 20.10.2011

Informationen zum Jugendamtselternbeirat

I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 können sich die Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (also dem Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

1. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. **Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.**
3. Aus verschiedenen Gründen sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in den Elternbeiräten nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt. Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern um Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgeht.
4. **Wie bereits in der Einleitung dargestellt, handelt es sich um Mitwirkungsrechte, nicht um Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.**
Generell wird es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates z. B. um die Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtung gehen.
5. Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention 6 zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist.
Dies schließt nicht aus, dass der Jugendamtselternbeirat auch die besonderen

Belange anderer Kinder, z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern erörtert: Jedes Kind hat individuelle und besondere Bedarfe, deren Förderung in der Kindertageseinrichtung gewährleistet werden sollte.

6. Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden. Es sind daher Vereinbarungen z. B. mit dem Jugendamt oder mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat

1. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates ist, dass sich **15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen** an der Wahl beteiligt haben.

Es kommt also nicht auf die Anzahl der Personen an, die in dem Wahlverfahren mitgewirkt hat, sondern auf die Zahl der durch diese Personen vertretenen Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen. Wenn also in einem Jugendamtsbezirk 100 Kindertageseinrichtungen bestehen und damit 100 Elternbeiräte, so müssen sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates mindestens 15 Elternbeiräte von den Kindertageseinrichtungen beteiligt haben. Pro Kita-Beirat kann daher nur 1 Stimme abgegeben werden.

2. Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern, die sich bereits im Kita-Beirat engagiert haben und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtsbeirat bereiterklärt haben, ist es höchst sinnvoll, dass das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres eine gesteigerte Verpflichtung übernimmt.

Praktisch sollte dies zu folgendem Verfahren führen:

Das Jugendamt schreibt künftig bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, so dass bis zum 10. Oktober die Wahl der Kita-Beiräte erfolgen kann. Das Jugendamt schlägt den Kita-Beiräten bereits in diesem Schreiben einen Versammlungsraum und einen Termin im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November vor, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet. Das Jugendamt kennt die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und kann damit einen für die Versammlung der Eltern-Beiräte tauglichen Raum auswählen.

Dieses Prozedere sollte zuvor mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt sein. Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen im Gesetz sollte diese Abstimmung für das Kindergartenjahr 2011/12 unverzüglich erfolgen.

Das Jugendamt bietet den Kita-Beiräten an, diese erste Sitzung im Sinne einer Moderation zu

leiten, das Wahlverfahren zu organisieren und anschließend das Ergebnis einschließlich der Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates sollte es dann möglich sein, dass die Geschäftsführung von der / dem Vorsitzenden bzw. vom Vorstand übernommen wird (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

3. Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen. Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 unterliegen, aber keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und damit nicht wahlberechtigt sind hingegen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, z. B. weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und dementsprechend auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.

4. Das Jugendamt sollte den Jugendhilfeausschuss über die Bildung des Jugendamtselternbeirats und über den wesentlichen Inhalt der getroffenen Absprachen informieren.

III. Geschäftsordnung

1. In § 9 Abs. 8 KiBiz ist geregelt, dass das Nähere zum Verfahren und die Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats durch die Versammlung der Eltern- Beiräte in einer Geschäftsordnung geregelt wird.

Damit ist klargestellt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe keine Satzung beschließen muss, sondern die Jugendamtselternbeiräte die verfahrensrechtlichen Regelungen selbst in einer Geschäftsordnung treffen.

2. In der Geschäftsordnung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Einladung zu den Sitzungen, ggf. Initiierung der ersten Einberufung im jeweiligen Kindergartenjahr durch das Jugendamt
- Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
- Verantwortlichkeit des Vorstandes für die laufenden Angelegenheiten (Einladung, Sitzungsleitung, Protokoll etc.)
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- Ende der Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat
- Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates im folgenden Kindergartenjahr
- Festlegung der Aufgaben des Jugendamtselternbeirates

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Informationspflichten gegenüber den Kita-Beiräten und gegenüber dem Jugendamt

IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen

1. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf ist auch hier klarzustellen, dass es sich um ein **Anhörungsrecht, nicht um ein Mitentscheidungsrecht** handelt.
2. Die Frage, was wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung sind, kann kommunal sehr unterschiedlich beantwortet werden. Dies kann je nach Größe des Jugendamtsbezirks und abhängig von der Kommunikationskultur zwischen Jugendamt, Trägern und bisherigen Elternräten bzw. den neuen Jugendamtseleternbeiräten sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.
Ein wesentlicher Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt. Beispiele können die Elternbeitragssatzungen, Fragen der örtlichen Bedarfsdeckung, Grundsätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen oder fachliche Initiativen oder Projekte in Bezug auf alle oder zumindest mehrere Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk sein.
Wenn im Jugendamtsbezirk bereits bisher ein Elternrat bestanden hat, sollten die etablierten Formen der Kommunikation selbstverständlich beibehalten werden.

V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtseleternbeirat

1. Im Regelfall wird der Jugendamtseleternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
2. In Betracht kommt alternativ dazu - je nach Fragestellung - eine Teilnahme des Jugendamtseleternbeirates an einer Sitzung der AG § 78. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll. Je nach Fragestellung kommen aber auch Stadtteilkonferenzen und ähnliche Gremien in Betracht.
3. Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtseleternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im SGB VIII bzw. im AG-KJHG/NRW abschließend aufgezählt sind.

Datum 23.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.10.2011

Tagesordnungspunkt Nr. *A 5*

Betreff: Familienzentren in Stolberg

Hier : a) Zertifizierung Kindertageseinrichtung

„Am Holderbusch“

b) Re-Zertifizierung städt. integratives
Familienzentrum „Franziskusstrasse“



a) Beschlussvorschlag:

Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt

Familienzentren sind nach der Definition des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (1)

Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

- Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen, 2
- Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und –vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
- die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln
- Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel **"Familienzentrum NRW"** haben."

Bei diesem Gütesiegel handelt es sich um ein konzeptgebundenes Prüfzeichen, dass nach Erreichung von zahlreichen Anforderungen, die sich in Leistungs- und Strukturkriterien gliedern, verliehen wird.

Dieses Gütesiegel hat eine Gültigkeit von vier Jahren.

Seit in Kraft treten des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008 haben dieses Gütesiegel in Stolberg sechs Kindertagesstätten in freier und städtischer Trägerschaft erfolgreich erworben.

Gemäß Beschluss des JHA wurde für das Kindertagesstättenjahr 2010/2011 die städtische Kindertagesstätte „Am Holderbusch“ für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum ausgewählt.

Diesen anforderungs- und anspruchsvollen Prozess zur Erlangung des anerkannten Gütesiegels "**Familienzentrum NRW**" hat das Team der Tagesstätte in guter Kooperation mit den bekannten Kooperationspartnern und mit der Unterstützung der kommunalen Fachberatung für Kindertagesstätten im Juli 2011 erfolgreich abgeschlossen.

Im September konnte die Tageseinrichtung „Am Holderbusch“ neben dem 35jährigen Jubiläum die Zertifizierung als Familienzentrum feiern.

Für das städtische integrative Familienzentrum „Franziskusstrasse stand“ nach nunmehr vierjähriger Arbeit als Familienzentrum erstmals im Kindertagesstättenjahr 2010/2011 die Re-Zertifizierung an. Erfreulicherweise konnte das Verfahren der Rezertifizierung für das Familienzentrum „Franziskusstrasse“ erneut mit der Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ abgeschlossen werden, so dass die erfolgreiche Arbeit im städtischen integrativen Familienzentrum „Franziskusstrasse“ auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden kann.

Das hierzu erforderliche Verfahren wurde für beide Einrichtungen durch die vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte gemeinnützige Einrichtung „Pädagogische Qualitäts-Informationssystem gGmbH – Kooperationsinstitut der Freien Universität Berlin“ (PÄDQUIS) durchgeführt und begleitet.

c) Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderbildungsgesetz KiBiz)

d) Finanzielle Auswirkungen

Das Familienzentrum Am Holderbusch wird durch das Land NRW jährlich mit 13.000 € und das Familienzentrum Franziskusstrasse als Einrichtung im sozialen Brennpunkt mit jährlich 14.000 € gefördert.

d) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kindertageseinrichtungen.

i.A.


(Seyfarth)

Fachbereichsleiter 3

Datum 27.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.10.2011

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Betreff: Bundesinitiative „Offensive Frühe Chancen“

Schwerpunkt – Kitas Sprache & Integration

hier: integratives Familienzentrum Franziskusstrasse

**a) Beschlussvorschlag:****Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis.****b) Sachverhalt**

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat im Januar 2011 mit dem Bundesprogramm Offensive Frühe Chancen: „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ eine weitere Initiative zur Unterstützung und Förderung von Kindern mit sprachlichen Defiziten gestartet.

Basis der Initiative ist der Gedanke, jedem Kind von Anfang an faire Chancen auf umfassende Bildung zu ermöglichen.

Hintergrund der Initiative ist, bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen von den ersten Lebensjahren an in guter Qualität bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Frühzeitige Sprachförderung in Deutsch durch qualifizierte Fachkräfte hat dabei eine Schlüsselbedeutung als Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe und Integration sowie für einen erfolgreichen weiteren Bildungsverlauf.

Durch die Bundesinitiative sollen rund 4.000 Kindertageseinrichtungen in Deutschland zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ weiter entwickelt werden. Die Bundesinitiative konzentriert sich dabei auf die Weiterentwicklung von Einrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf und strukturell benachteiligten ländlichen Räumen mit einem mangelnden frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot. Durch die Förderung zusätzlichen, qualifizierten Personals in den beteiligten Einrichtungen schafft sie dort Spielraum für Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung, der vor allem dazu genutzt werden soll, Kinder unter drei Jahren von Beginn an altersgerecht und in einer in den Betreuungsalltag integrierten Weise im Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen.

Ziel der Maßnahme ist es, die oben beschriebene Zielgruppe durch eine für Sprachförderung qualifizierte Fachkraft alltagsintegriert und zusätzlich zur gewöhnlich betreuenden Fachkraft zu fördern.

Im Einzelnen werden durch die Offensive Frühe Chancen eine halbe Stelle einer für Sprachförderung qualifizierten Fachkraft gefördert sowie Teamfortbildungen und Coaching, Elternarbeit, evtl. Sachmittel.

Da die Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sind, fördert der Bund mit einem Festbetrag von 25.000 Euro jährlich über den Zeitraum von drei Jahren.

Der Stadt Stolberg ist es gelungen, mit dem städtischen integrativen Familienzentrum Franziskusstrasse eine Tageseinrichtung für Kinder mit den erforderlichen Grundvoraussetzungen zur Bundesinitiative „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ erfolgreich anzumelden.

Konkret bedeutet dies, dass seit Mai 2011 für einen Zeitraum von drei Jahren 25.000 Euro jährlich an Fördermittel des Bundes nach Stolberg fließen. Diese zusätzlichen Finanzmittel machen im integrativen Familienzentrum Franziskusstrasse u.a. die Beschäftigung einer 50%igen Fachkraftstelle mit der Qualifikation als Sprachförderkraft möglich.

Diese pädagogische Fachkraft setzt mit einem, individuell auf die Zielgruppe ausgerichteten Konzept, die Förderrichtlinien des Bundesministeriums nach unmittelbarer Förderung der Kinder in Einzel- und Gruppenangeboten, der Zusammenarbeit mit Eltern insbesondere durch Qualifizierungsangebote zur sprachlichen Förderung der Kinder- und durch Angebote zur Stärkung der Fachkompetenz im Team um.

c) Rechtsgrundlage

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderförderungsgesetz KiFöG)

d) Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die zusätzlichen Förderangebote sind zu 100% durch die Bundesförderung refinanziert.

e) Personelle Auswirkung:

Die Personalkosten einer Fachkraftstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden sind zu 100% durch die Bundesförderung refinanziert.

i.A.



(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

Datum
26.09.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.10.2011

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Betreff: Projekt „Generation Jugend“ in der Städte-Region Aachen - „So jung kommen wir nicht mehr zusammen“
Sachstandsbericht**JHA****a) Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur diesjährigen Aktionsreihe „Generation Jugend“ unter dem Motto „So jung kommen wir nicht mehr zusammen“ zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Das Jugendamt der Stadt Stolberg beteiligt sich auch in diesem Jahr wieder an der Aktionsreihe „**Generation Jugend**“. Die von den städteregionalen Jugendämtern, den Jugendämtern des Kreises und der Stadt Düren sowie Erkelenz, Hückelhoven und Kreis Heinsberg initiierte Kampagne steht dabei unter dem Motto „**So jung kommen wir nicht mehr zusammen**“ und wird in der Zeit vom 15.10. bis 30.11. 2011 durchgeführt.

Konzeptionelle Vorüberlegungen

Glaubt man einigen Medienberichten, wird die Kluft zwischen Jung und Alt immer größer. Vom "Auseinanderdriften" der Generationen ist die Rede. Gute Nachrichten kommen dagegen vom Institut für Demoskopie Allensbach: Laut einer aktuellen Studie schätzen 65 Prozent der jüngeren Deutschen die Erfahrung der Älteren und möchten vom Wissen der Eltern und Großeltern-Generation profitieren.

Und auch Älteren ist der Dialog mit jungen Menschen wichtig - insbesondere um diese Altersgruppe besser zu verstehen, aber auch, um sich mit neuen Themen vertraut zu machen.

„Die aktuelle Studie liefert keinerlei Hinweise auf Feindbilder zwischen den Generationen“, so Prof. Dr. Renate Köcher vom Allensbacher Institut. Im Gegenteil: 60 Prozent der Deutschen finden es laut Studie schön, wenn ihre Großeltern von früher erzählen, und rund ein Viertel der Befragten sehen es positiv, dass die Älteren in Gesprächen klare Ansichten und andere Meinungen als sie selbst vertreten: 22 Prozent sagen, ein gutes Gespräch mit älteren Menschen bringe sie auf ganz neue Ideen.

Aber: Obwohl der Austausch zwischen Jung und Alt hüben wie drüben als wertvolles Gut gesehen wird, findet er im Alltag so gut wie nicht statt.

Die beteiligten Jugendämter setzen unter dem Label „Generation Jugend“ ihre gemeinsamen Aktionen mit einem neuen Schwerpunktthema fort. Nachdem in den Vorjahren unter den Mottos

„Talking about a generation“ und „Du hast die Wahl“ ein städteübergreifendes Aktionsprogramm mit jugendrelevanten Inhalten erfolgreich durchgeführt wurde, sollen in der Zeit vom 15.10. – 30.11.2011 wieder unter dem Projekttitel „Generation Jugend“ insbesondere im Hinblick auf die Thematik des „demografischen Wandels“ gebündelt Aktionen auf den Weg gebracht werden, die

- **den Dialog zwischen Alt und Jung ermöglichen, vertiefen und ausbauen sollen**
- **generationsübergreifende Beteiligungsformen an gesellschaftspolitischen Prozessen in Gang setzen sollen**
- **das in vieler Hinsicht stereotype Bild von Jugendlichen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen auch durch den dialogischen Prozess mit der Erwachsenenwelt in einer differenzierteren Vielfalt anschaulich machen.**

Gelingen soll dies mit der Initiierung von Projekten, die im Durchführungszeitraum starten und nach Möglichkeit nachhaltig in der Praxis der Jugendarbeit der beteiligten Kommunen nachwirken sollen. Ziel und Methode ist es gleichsam Junge und Erwachsene (Alte) an einen Tisch zu bringen, sie zu ermutigen „**gemeinsame Sache (n)**“ zu machen, dabei in den Dialog zu kommen und ein differenzierteres und breiteres Verständnis füreinander zu entwickeln.

Beispiele von geplanten Projekten, Initiativen und Maßnahmen der kommunalen Jugendarbeit der Stadt Stolberg im Rahmen der generationsübergreifenden Arbeit im Aktionszeitraum:

1. Thema: Übergang Schule - Beruf

Kooperationspartner:

Fa. Prym Stolberg, Seniorenbüro Stolberg, Jugendamt Stolberg, Stolberger Schulen

Im Rahmen der Projektreihe „Generation Jugend“, die in 2011 unter dem Motto „So jung kommen wir nicht mehr zusammen!“ steht, initiieren die vorgenannten Kooperationspartner ein Projekt für Stolberger Schülerinnen und Schüler. Ziel ist ein Dialog der Generationen in Bezug auf den Übergang von der Schule ins Berufsleben. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgänge sämtlicher Stolberger Schulen, wobei beide Geschlechter zu gleichen Teilen angesprochen werden sollen. Wünschenswert wäre es, wenn jede Schule ca. 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsendet. Die Gesamtgruppenstärke kann zwischen 25 und 30 betragen, am Projekttag werden hieraus zwei Kleingruppen gebildet.

Vorgeschaltet ist ein Gesprächskreis bei dem die Schulleitungen der Stolberger Schullandschaft (Förderschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien) und Vertreter der beteiligten Kooperationspartner die inhaltliche Umsetzung gemeinsam festlegen. Es ist wünschenswert, dass sich aus den initiierten Prozessen eine berufliche Perspektive für die teilnehmenden Jugendlichen entwickelt. Den Jugendlichen wird ein exklusiver Rundgang durch verschiedene Produktions- und Verwaltungsbereiche der Firma Prym mit anschließender Präsentation mittels eines geschichtlichen Abrisses geboten. Unter anderem soll dargestellt werden, wie sich die Arbeitsbereiche in den vergangenen Jahrzehnten verändert haben. Bei einem abschließenden Gesprächsforum dürfte es spannend sein, wenn sowohl der Austausch zwischen älteren Ruheständler und jüngeren Azubis und MitarbeiterInnen mit den TeilnehmerInnen aus den Schulen stattfinden kann).

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und zur Intensivierung des Kontaktes auch für zukünftige Projekte betonen die Kooperationspartner, insbesondere die Vertreter der Fa. Pym, dass es sich bei dem aktuell angedachten Projekttag um den Auftakt der Zusammenarbeit handelt und weitere Maßnahmen ausdrücklich gewünscht sind.

2. Thema: Zeitzeugen der Stolberger Geschichte

Kooperationspartner:

Kogelshäuserschule

„**Stolberg früher und heute**“ Ziel ist der Austausch mit älteren Stolbergern, die etwas über bestimmte lokale Orte erzählen können (Was war dort? Wie sah es früher aus? Archivbilder / Fotos von heute) beispielsweise zur Erstellung eines Kalenders mit Bildern und Texten. Möglich sind Exkursionen zu diesen Orten und ein gemeinsames Formulieren der Texte würde sich in diesem Kontext anbieten.

3. Thema: Zeitzeugen der Stolberger Geschichte

Kooperationspartner:

Kogelshäuserschule

„**Geschichte unserer Schule**“ - vor allem im Hinblick auf den aktuellen Neubau und die 60er Jahre. In Bezug auf den Schulstandort, was gibt es geschichtlich zu berichten? Informationen liefern Gespräche mit älteren Menschen, die die Schule besucht haben. Wie war die Schulzeit früher? Wie lief der Unterricht ab? Gab es eine Trennung von Mädchen und Jungen oder im Hinblick auf die Konfessionen (evangelisch/katholisch)? Methodisch betrachtet ist die Erstellung eines kleinen Filmbeitrag sinnvoll. Es lässt sich ebenso, da sehr vielfältig einsetzbar, eine Powerpointpräsentation daraus entwickeln.

4. Thema: Übergang Schule – Beruf / kreative Freizeitgestaltung

Kooperationspartner:

Holz-Hobby-Werkstatt des Seniorenbüros Stolberg / Jugendzentrum „Westside“ / Mobile Jugendarbeit der Stadt Stolberg

„**Kalaha - Ein Spiel seit Generationen – gefertigt im Zusammenspiel der Generationen**“
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Kalaha>)

Der Spielspass, die Schlichtheit und die Begeisterung der Jugendlichen für Kalaha, in Verbindung mit dem aktuellen Projektmotto gaben den Ausschlag für die Initiierung eines generationsübergreifenden Ferienangebotes. Neben dem Dialog der Generationen wird es praktische Aktionsfelder geben und im Verlauf sollen die beteiligten Jugendlichen ein eigenes **Kalaha-Spiel** kreieren. Hierbei sind die zu erwartenden Wechselwirkungen (Fachliche Kompetenz der Älteren und Spontaneität / Kreativität der Jüngeren) durchaus gewünscht.

5. Thema: „Nachtsport mal anders“

Kooperationspartner:

Team der Night-Socceraktionen (Polizei, Jugendpflege, Jugendamt)

„...wenn der Vater mit dem Sohne...“ Regelmäßig tummeln sich Freitagabends 60 bis 80 Jugendliche beim Nachtsportangebot „Night-Soccer“ in der Turnhalle Glashütter Weiher und das zu einer Zeit, in der sicherlich viele Väter ihren wohlverdienten Feierabend genießen. Ziel ist es, zunächst an einem Abend im Aktionszeitraum in der Zeit von ca. 21:30 bis 24:00 Uhr, die Väter den heimischen Gemächern zu entlocken, um in lockerer Atmosphäre ein

Fußballspiel mit den Söhnen zu bestreiten. Wer nicht Spielen mag (oder kann), vermag vielleicht mit der Trillerpfeife umzugehen oder ähnliches. Erklärtes Ziel ist auch hier der Dialog zwischen den Generationen und ein gemeinsames Tun.

Zeitplan für die in 2011 stattfindenden Maßnahmen in Bezug auf die Aktionsreihe „Generation Jugend“

- **Aktionszeitraum**
15. Oktober bis 30. November 2011
- **Aktionstag**
am 16. November 2011 im Jugendtreff Altes Rathaus Alsdorf (ca. 18:00 bis 21:00 Uhr)
- **Projekthomepage:**
www.generation-jugend.de

c) Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

d) Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit Landesmitteln im Bereich der Projektarbeit in Höhe von insgesamt 3.000 € für alle beteiligten Jugendämter gefördert. Entsprechende kommunale Mittel zur Durchführung der lokalen Projektmaßnahmen müssen bereit gestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.



(Seyfarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum 19.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

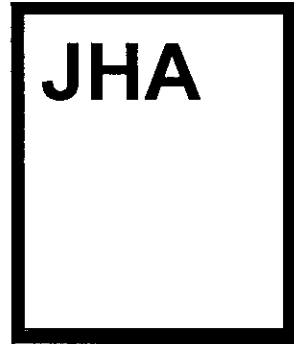
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 20.10.2011

Tagesordnungspunkt Nr. *18*

Betreff: Trägervertreter des Rates der Tageseinrichtung
hier: Kindertagesstätte Höhenstraße



a) **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss bestellt mit sofortiger Wirkung Herrn Gürhan Dogan anstelle von Herrn Hans Kleinlein als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtung Höhenstraße.

b) **Sachverhalt:**

Die SPD Fraktion beantragt mit Schreiben vom 12.09.2011, Herrn Gürhan Dogan anstelle von Herrn Hans Kleinlein in den Rat der Tageseinrichtung Höhenstraße zu bestellen.

c) **Rechtslage:**

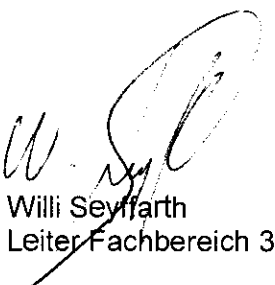
KiBiz

d) **Finanzierung:**

entfällt

e) **Personelle Auswirkung:**

entfällt


Willi Seyffarth
Leiter Fachbereich 3

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

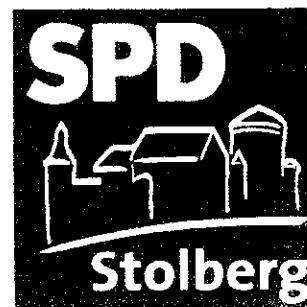
Rathausstr . 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr . 11-13 52222 Stolberg



Stolberg 12.09.2011

An das
Jugendamt
der Stadt Stolberg

im Hause

Umbesetzung im Kindergartenbeirat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SPD Fraktion beantragt, der Jugendhilfeausschuss möge folgende
Umbesetzung beschließen:

Kindertagesstätte Höhenstraße

Herrn Gürhan Dogan, Kogelshäuserstraße 65, 52222 Stolberg

anstatt von

Herrn Hans Kleinlein, Edelweißweg 22, 52222 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender